

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup -

'Bismarckstraße 27 bis 31'

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup soll im Zentrum der Ortschaft neuer Wohnraum sowie die Voraussetzung einer notwendigen Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft geschaffen werden. Dafür wird das Plangebiet als Dörfliches Wohngebiet festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl in den einzelnen Teilbereichen je nach geplanter bzw. vorhandener Nutzung mit 0,25, 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt. Ziel ist die Ausweisung von Grundstücken, die mit Einzelhäusern bzw. einer Halle für die Nebenerwerbslandwirtschaft bebaut werden können. Die zulässige Gebäudehöhe wird entsprechend der geplanten Bebauung und der umgebenden Nutzung mit 9,0 m festgesetzt.

Die Erschließung des Wohngebietes soll über die Bismarckstraße erfolgen. Für die Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche und der Teilbereiche 5 und 6 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzbauflage Mensch und menschliche Gesundheit: Die umliegenden Flächen sind wohnbaulich geprägt. Durch die Umsetzung der Planung können weitere Gebäude errichtet werden, die Wohnzwecken oder anderen, in Wohngebieten zulässigen Nutzungen dienen, wodurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich Immissionen (z.B. Lärmimmissionen) zu erwarten sind. Eine relevante Verkehrserhöhung ist durch die kleinflächige Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Für die Erholungsnutzung wird die Fläche auch zukünftig keine Rolle spielen.

Schutzbauflage Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zwischen dem 01. November und Ende Februar vorgenommen, um die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel nicht zu verletzen. Stärkere, vorhandene Einzelbäume werden als zu erhaltend festgesetzt.

Schutzbauflage Fläche: Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzbauflage Boden: Im Dörflichen Wohngebiet wird die GRZ in den einzelnen Teilbereichen mit 0,25 bis 0,4 festgesetzt. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 1.162 m² Größe als Ausgleich für die Versiegelung zur Verfügung zu stellen. Dieser Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht.

Schutzbauflage Wasser: Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet nur geringfügig verändert werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Baufelder 1 und 3 wird weiterhin über die bestehende Kanalisation abgeleitet. Das Niederschlagswasser der Baufelder 2, 4, 5 und 6 ist durch geeignete Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzwert Klima/Luft: Durch die zusätzliche Bebauung im Zentrum der Gemeinde Süderbrarup werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzwert Landschaft: Die neue Wohnbebauung befindet sich in engem Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Bebauung Süderbrarups. Die Firsthöhe wird auf 9,0 m beschränkt, beschränkt, um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die vorhandene Wohnbebauung zu mindern.

Schutzwert kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht als erheblich zu bezeichnen. Die vorgenommenen Eingriffe sind insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein ergänzend folgende Hinweise gegeben: In der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird eine beschränkende Festsetzung hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten je Einzelhaus vorgenommen. Die getroffene Festsetzung dürfte von der genannten Ermächtigungsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) nicht gedeckt sein, denn hiernach ist nur die Festsetzung einer „höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden“ aus städtebaulichen Gründen zulässig. Eine Überarbeitung der textlichen Festsetzung für einen rechtssicheren Vollzug des Bauleitplans wäre dringend geboten und sollte die gesetzliche Festsetzungsermächtigung nicht überschreiten. In Kombination mit anderen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. zur Bauweise und Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße) kann einer städtebaulich nicht gewünschten Entwicklung durch mögliche Grundstücksteilungen, welche nicht genehmigungspflichtig wären, begegnet werden. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend korrigiert.*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch den südlich gelegenen Marktplatz, auf dem regelmäßige Veranstaltungen (z.B. „Brarup Markt“) durchgeführt werden, auf die geplante Wohnnutzung einwirken könnten, wären im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB näher zu betrachten und ggf. bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichti-

gen. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Umwelt (LfU) – technischer Umweltschutz) hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken bzgl. möglicher Lärm-Beeinträchtigungen geäußert. Aufgrund dieses Hinweises ist eine Rücksprache mit dem LfU erfolgt. Nach Aussage des LfU kann die Durchführung des Brarup-Marktes als seltenes Ereignis angesehen werden. Hier gibt es auch Erkenntnisse aus den Bereich der geplanten Wohnbebauung „Holmer Straße“. Im Plangebiet des B-Planes 46, wäre nur das ehemalige Polizeigebäude kritisch zu sehen. Nach Einschätzung der Fachbehörde ist die Situation dort jedoch nicht so problematisch, da die Hauptemittenten die Festzelte sind; diese werden durch den vorhandenen Baukörper der vorhandenen Claus-Jeß-Halle abgeschirmt. Die Begründung wird unter Kap. 3.7 entsprechend ergänzt.

Hinsichtlich der Planung ist aufgefallen, dass die festgesetzte Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung von den vorhandenen baulichen Anlagen in der Farbe Grau überlagert wird. In der Farbe Grau werden i. d. R. Gewerbegebiete oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt. Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagern), z. B. durch eine Schraffur, dargestellt werden; um Änderung wird gebeten. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Schraffur der vorhandenen Gebäude wird angepasst.

Der vorbeugende Brandschutz des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zu beachten ist. Insbesondere in Einmündungsbereichen sowie im Verschwenk und in den Kurven sind die Radien einzuhalten. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Zufahrt wird entsprechend verbreitert und in den Radien vergrößert.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen ist und der Ausgleich konkret benannt werden muss. Flächenhafter Ausgleich kann durch im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsflächen oder durch Ökopunkte erfolgen. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht und der Text (Teil B) werden entsprechend ergänzt.

Gegen den B-Plan 46 „Bismarckstraße 27 -31“ in der Gemeinde Süderbrarup bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken: Wie in Pkt. 3.6. der Begründung beschrieben, ist ein Bewirtschaftungskonzept zur Ableitung des Niederschlagswassers aufzustellen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Versickerung des Niederschlagwassers vorzusehen. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen (Park- und Fahrflächen) ist dabei oberflächennah über Mulden (belebte Bodenzone) zu versickern. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt den vorliegenden Planunterlagen grundsätzlich zu. In dem überplanten Bereich ist jedoch mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH verwiesen. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 4 entsprechend ergänzt.*

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nimmt wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikationseinrichtungen beigefügt. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger wird mit der Bitte um Beachtung informiert. Die Baugrenze im westlichen Planbereich wird geteilt, um eine Überbauung der bestehenden Leitung durch Hauptgebäude zu vermeiden.*

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH hat zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweist jedoch auf die in der Stellungnahme aufgeführten allgemeingültigen Punkte. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Die Begründung wird unter Kap. 3.6 entsprechend ergänzt.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist in Bezug auf die Regenbewirtschaftung / hydraulische Drosselung darauf hin, dass die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen zunehmend durch kurzzeitige Spitzendurchflüsse verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil belastet werden. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist dem WaBoV gegenüber nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die von der LANB genehmigte Einleitmenge nicht überschritten wird. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger und der Erschließungsplaner werden informiert. Es wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. Erlass A-RW1 erstellt und dessen Ergebnisse in der Planung berücksichtigt.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der **Behördenbeteiligung** gem. § 4 Abs. 2 BauGB weist Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, dass weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen, insbesondere stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ausweislich der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde, des Kreises Schleswig-Flensburg, des Archäologischen Landesamtes und des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen aus der frühzeitigen Beteiligung als verfügbare umweltrelevante Information benannt hat. Es wurde im Rahmen einer stichprobenhaften Einsichtnahme festgestellt, dass die Veröffentlichung dieser umweltrelevanten Information im Internet gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB jedoch unterlassen wurde. Die Gemeinde sollte insoweit prüfen, ob eine unterlassene Veröffentlichung sich noch innerhalb des Entscheidungsspielraums der Gemeinde bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB [...] und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...] ergibt. Soweit das Ermessen der Gemeinde überschritten sein sollte, erwächst hieraus ein beachtlicher Fehler iSd § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahmen aus dem sog. Scopingverfahren hat die Gemeinde vollumfänglich in den Planunterlagen (vornehmlich dem Umweltbericht) berücksichtigt. Dies zeigt sich auch daran, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine wesentlichen umweltrelevanten Hinweise und im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass sie sich innerhalb des Entscheidungsspielraums bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ergibt.*

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form. Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens im XPlan-Format erstellt*

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass die Auflagen zum Schutz-, Minimierung, Vermeidung und Ausgleich der Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft (Begründung zum Bebauungsplan 46 Punkt 2.ff und 3.ff, Stand April 2024) gelten. Sofern im Zuge der Maßnahme(n) Bäume mit einem Stammumfang von > 1 m, gemessen in 1 m Höhe, gerodet werden müssen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und ggf. ein gesonderter Antrag auf Baumfällung zu stellen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.9 entsprechend ergänzt.*

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 1.162 m² soll über das Ökokonto „ÖKP ecodots GmbH, Rüde“, Az. 661.4.03.092.2021.00 (1.162 Ökopunkte) erbracht werden. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis Satzungsbeschluss vorliegen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus in der freien Landschaft gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschütt-

tungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.9 entsprechend ergänzt.*

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt werden wird. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder licht-emittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist im Text (Teil B), in der Begründung und im Umweltbericht enthalten.*

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Grundstücke sind an den gemeindlichen SW-Kanal (Trennentwässerung) anzuschließen. Das Niederschlagswasser kann, wenn möglich, auf den Grundstücken versickert werden. Dies ist durch ein Bodengutachten noch einmal nachzuweisen. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stellt der vorliegenden Planung unter folgender Bedingung seine Zustimmung in Aussicht: Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 46 muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Megalithgräber, Grabhügel, Brandgräberfelder, Siedlungen, Depotfunde und Einzelfunde und -befunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus

unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit dem Archäologischen Landesamt wurde mit Schreiben vom 18.09.2024 bestätigt, dass es für die o. g. Planung bei der Stellungnahme vom 15.11.2023 bleibt. Es ist somit keine archäologische Untersuchung erforderlich.*

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein / untere Forstbehörde gibt den Hinweis: Die Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung trägt den Titel „66. Änderung...“, wobei es sich ausweislich des Anschreibens und der weiteren Unterlagen aber um die 71. Änderung des Planes handelt. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.*

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei der Maßnahme das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten' zu berücksichtigen ist. Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorhabenplanung beachtet.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist in Bezug auf die hydraulische Drosselung darauf hin, dass die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet werden. Bezuglich der Bewirtschaftung des gesammelten Niederschlagswassers wird wie folgt argumentiert: Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. des Berechnungsprogrammes A-RW 1 des LLUR durch das Ingenieurbüro Haase + Reimer aus Busdorf erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Dieses Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sollte zeitnah mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden. *Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept liegt den Unterlagen des Bebauungsplanes bei und wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung auch an den Wasser- und Bodenverband versandt.*

Die sonstigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bestätigen, dass ihre jeweiligen Be lange ausreichend berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken gegen die Planungen bestehen oder verweisen auf ihre Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Weitergehende Hinweise oder Anregungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Im Rahmen der **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Alternativenprüfung

Standortalternativen

Die Ortschaft Süderbrarup ist bereits dicht besiedelt und bietet kaum Entwicklungsmöglichkeiten. In der jüngeren Vergangenheit ist bereits großflächig Wohnraum nahe des Ortszentrums entstanden. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohngebiet darstellt und aufgrund der umliegenden Nutzungen vorbelastet. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die konkrete Umsetzung der vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Durch die Nachverdichtung dieses innerörtlichen Bereiches kann hier zusätzliche Wohnbebauung entstehen, ohne das vorhandene Wohnumfeld zu beeinträchtigen.

Auch an einem alternativen Standort würde die Errichtung neuer Wohnbauflächen zu Versiegelungen von Boden, einer Änderung des Wasserhaushaltes und einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Planungsalternativen

Die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung berücksichtigt den baulichen Bestand, die bestehende und geplante Nutzung sowie das vorhandene Telekommunikationskabel. Darüber hinaus wird der vorhandene Baumbestand des Plangebietes berücksichtigt. Ein Erhalt des Gehölzbestandes im nördlichen Teil ist nicht möglich, da dadurch eine sinnvolle Nutzung der Fläche verhindert werden würde. Weitere nennenswerte Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Süderbrarup beigefügt.

Süderbrarup, den **13. Mai 2025**.....

Der Bürgermeister


